

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Marcel Luthe**

vom 05. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Oktober 2021)

zum Thema:

Wahlen vom 26.09.2021 III

und **Antwort** vom 14. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Oktober 2021)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28 657
vom 5. Oktober 2021
über Wahlen am 26.09.2021 III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Senat weist daraufhin, dass die Aufklärung der Vorgänge am Wahltag noch nicht abgeschlossen ist, zumal die unabhängigen und weisungsfreien Wahlorgane die Arbeiten zur amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses erst mit Ende der 41. Kalenderwoche abgeschlossen haben werden. Damit sind belastbare Angaben häufig noch nicht möglich. So ist absehbar, dass sich bei Antworten auf einige Fragen der Erkenntnisstand des Senats im Zeitraum zwischen dem Verfassen und der Übersendung bzw. der Veröffentlichung der Antwort bereits wesentlich geändert haben kann. So hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zwar unverzüglich nach dem Wahltag eine Abfrage bei den Bezirken und der Landeswahlleiterin zu den Vorgängen am Wahltag initiiert. Darauf konnten zum großen Teil aber zunächst nur Zwischenstände oder erste Einschätzungen mitgeteilt werden, weil die Aufklärung in den Bezirken selbst noch andauerte. Im Interesse einer sachgerechten Erfüllung des Informationsinteresses des Fragestellers und der Öffentlichkeit hat der Senat von einer Beantwortung insoweit abgesehen. Darüber hinaus beabsichtigt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport eine Kommission einzurichten, die voraussichtlich auch weitere Detailfragen der organisatorischen Abläufe in den Bezirken beleuchten wird.

1. Wie viele Wahllokale sind dem Senat bekannt, die wie unter <https://verfassungsblog.de/eine-kompromittierte-wahl/> geschildert während des Wahltages geschlossen wurden, weil nicht ausreichend Stimmzettel vorhanden waren?

Zu 1.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie viele und welche Wahllokale wurden jeweils wie lange geschlossen, weil Stimmzettel fehlten?

Zu 2.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Wie viele Wähler haben nach Schätzung des Senats wegen einer zeitweisen Schließung von Wahllokalen oder der immens langen Wartezeiten wie der im Beitrag benannte Karl Eisenhardt nicht von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können?

Zu 3.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Wie viele wahlberechtigte Bürger, die wegen Organisationsmängeln nicht bei einer Wahl ihre Stimme abgeben können, erachtet der Senat noch als tolerabel?

Zu 4.:

Keinen.

5. In wie vielen und welchen Wahllokalen sind falsche Stimmzettel ausgegeben worden?

Zu 5.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. Wie viele Stimmen in den einzelnen betroffenen Wahllokalen zu 5) sind als ungültig gewertet worden, weil ein unrichtiger Stimmzettel verwendet wurde?

Zu 6.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

7. Trifft es zu, dass am Pankower Wahllokal 814/815 (https://twitter.com/thieme_matthias/status/1442172627963891723) auch um 19:00 Uhr noch derart viele Personen wie auf dem Foto dargestellt auf die Stimmabgabemöglichkeit gewartet haben?

8. Wie wurde angesichts der Situation auf dem Bild sichergestellt, dass sich nicht weitere Personen anstellen? Konnten alle Personen, die dies offenkundig wollten, dort noch ihre Stimme für alle Wahlen abgeben? Falls nein, wie viele nicht und aus welchem Grund? Wann erfolgte dort die letzte Stimmabgabe?

Zu 7.-8.:

Zur konkreten Situation der beiden genannten Wahllokale liegen noch keine abschließenden Erkenntnisse vor, siehe Vorbemerkung. Typischerweise wird um 18 Uhr das Ende der Schlange durch ein Mitglied des Wahlvorstandes gesichert.

9. Trifft es zu, dass Wahlberechtigten durch Wahlvorstände angeboten worden ist, auf die Beteiligung an einzelnen Wahlen zu verzichten und im Gegenzug nicht stundenlang warten zu müssen? (<https://publish.twitter.com/?query=https%3A%2F%2Ftwitter.com%2Freinboth%2Fstatus%2F1442154648765403137&widget=Tweet>) Falls ja, wann und in welchen Wahllokalen ist dieses Angebot gemacht worden?

Zu 9.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

10. Sind die Vorschriften des § 53 Abs. 3 Satz 3 und 4 LWO in allen Wahllokalen eingehalten worden? Falls nein, wo und inwiefern jeweils nicht? Trifft es zum Beispiel zu, dass Wähler im Wahllokal Charlottenburg-Wilmersdorf 411 entgegen § 53 Abs. 3 Satz 4 LWO ihren Wahlschein nicht übergeben mussten und so theoretisch mehrfach hätten wählen können?

Zu 10.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

11. Trifft es zu, dass dort nicht die Stimmabgabe durchgängig für alle Wähler im Wahlverzeichnis vermerkt worden ist? Gleichzeitig beantragt der Unterzeichner hiermit Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB in das Wahlverzeichnis des vorgennannten Wahllokales und bittet, diesen Antrag unverzüglich und vor Beantwortung dieser Anfrage zu bescheiden.

Zu 11.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Aktenführende Stelle ist der unabhängige und nicht weisungsgebundene Kreis- bzw. Bezirkswahlleiter von Charlottenburg-Wilmersdorf. Die Einsichtnahme in die Niederschriften dort ist nach dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl grundsätzlich für jedermann möglich.

12. Trifft es zu, dass im Steglitz-Zehlendorfer Wahllokal 708 (Georg-Büchner-Gymnasium) das Innere der Wahlkabine durch eine Glasscheibe einsehbar war? Ist damit nach Auffassung des Senats der Grundsatz der geheimen Wahl gewahrt?

Zu 12.:

Siehe Vorbemerkung.

13. Hat es – wenn ja, wann durch wen in welcher Form mit welchem Inhalt (Wortlaut) – Regelungen gegeben, wie mit Stimmzetteln aus anderen Wahlbezirken zu verfahren ist, die – weshalb auch immer – in den „falschen“ Urnen befindlich waren?
14. Falls zu 13) „Nein“: wie wäre rechtlich richtigerweise mit diesen Stimmzetteln zu verfahren gewesen?

Zu 13.-14.:

Die rechtliche Bewertung obliegt zunächst den unabhängigen und weisungsfreien Wahlorganen bei der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses. Die gegenüber dem amtlichen Wahlergebnis Einspruchsberechtigten werden jeweils nach Feststellung des amtlichen Ergebnisses durch die Wahlorgane zu prüfen haben, ob sie durch einen Einspruch gegen die insoweit getroffenen Entscheidungen, eine Klärung durch die Wahlprüfungsgerichte anstreben. Auf die Antwort zur Fragen 37 und 38 der Schriftlichen Anfrage zur Drs. 18/28 636 wird verwiesen.

15. Wie erklärt der Senat, dass angesichts des Chaos „nur“ etwa 4.800 mehr ungültige Stimmen als 2016 gezählt worden sind?

Zu 15.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

16. Wie der Tagesspiegel „Checkpoint“ am 01.10.2021 berichtet hat (<https://plus.tagesspiegel.de/berlin/wahlinfos-erst-nach-der-wahl-verschickt-das-sind-die-schlimmsten-wahlpannen-aus-berlin-268249.html>), soll eine Wahllokalvorsteherin erst drei Tage nach dem Wahltag und unter dem Poststempeldatum des 27.09.2021 die notwendigen schriftlichen Informationen dazu bekommen haben, wer Mitglied ihres Wahlvorstandes ist sowie eine Checkliste zur Wahlhandlung, Hinweise der Landeswahlleiterin zur Vorbereitung auf die Wahl, Musterbeispiele zur Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen, Hinweise der Landesabstimmungsleiterin zum Volksentscheid. Welcher Bezirk hat diese Hinweise erst am 27.09.2021 verschickt? Waren weitere Bezirke nicht in der Lage, diese Hinweise fristgerecht zu versenden? Welche?

Zu 16.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

17. Davon ausgehend, dass gemäß § 53 Abs. 3 Satz 3 LWO die Namen derer, die gewählt haben in den Wahlverzeichnissen in der entsprechenden Spalte vermerkt sind: wie viele Personen unter 18 Jahren und wie viele EU-Ausländer haben gewählt? (bitte nach Bezirken, Wahlkreisen und Wahllokalen angeben)
18. Wie viele der Personen zu 17) haben nicht nur für die BVV gewählt, sondern auch an weiteren Wahlen teilgenommen? (bitte nach Bezirken, Wahlkreisen und Wahllokalen angeben)

Zu 17.-18.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

19. Soweit der Tagesspiegel „Checkpoint“ am 01.10.2021 berichtet hat (<https://plus.tagesspiegel.de/berlin/wahlinfos-erst-nach-der-wahl-verschickt-das-sind-die-schlimmsten-wahlpannen-aus-berlin-268249.html>), die Landeswahlleitung sei „bereits Anfang August“ darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die Kartons mit den Wahlzetteln „falsch beschriftet“ worden seien: trifft dies zu? Falls nein, was ist richtig?
20. Wer ist über die Problematik zu 19) neben, nach oder durch die Landeswahlleiterin unterrichtet worden? Sind Senatoren oder Staatssekretäre informiert worden? Wenn ja, wann und wer? Was haben diese veranlasst?

Zu 19.-20.:

Die Landeswahlleiterin hat im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Landeswahlausschusses am 11. Oktober 2021 mitgeteilt, konkret am 23. August 2021 durch Hinweis eines Wählers Kenntnis vom Versand falscher Briefwahlunterlagen erhalten zu haben. Nachdem Recherchen ergeben hatten, dass Stimmzettelkartons von der Druckerei entweder nicht sortenrein oder falsch beschriftet worden waren, hatte sie die Bezirke erstmals am 25. August 2021 um sofortige Kontrolle und später wiederholt um weitere Kontrollen bei Versand und Ausgabe von Stimmzetteln gebeten. Die Landeswahlleitung hat darüber die Senatsverwaltung für Inneres und Sport informiert. Zudem wurden Mängel bei der beauftragten Druckerei gemeldet und ein Verfahren zur Nachbesserung vereinbart (Kontrolle der ausgelieferten Kartons durch Mitarbeitende der Druckerei), das aber nicht von allen Bezirken in Anspruch genommen worden war. Senator und Staatssekretär für Inneres wurden über den Vorgang und die Maßnahmen zur Abhilfe in grundsätzlicher Weise informiert.

21. Soweit der Tagesspiegel „Checkpoint“ am 01.10.2021 berichtet hat (<https://plus.tagesspiegel.de/berlin/wahlinfos-erst-nach-der-wahl-verschickt-das-sind-die-schlimmsten-wahlpannen-aus-berlin-268249.html>), in Briefwahllokalen in Tempelhof-Schöneberg seien in Briefwahlunterlagen kopierte Wahlzettel gefunden worden: trifft dies zu?

Zu 21.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

22. Wie ist mit kopierten Wahlzetteln zu verfahren? Sind diese grundsätzlich gültig?

Zu 22.:

Wenn Stimmzettel amtlich ausgegeben wurden und den zutreffenden Inhalt haben, sind sie gültig, solange das Wahlgeheimnis nicht gefährdet ist. Das verwendete Druckverfahren ist dafür unerheblich.

23. Wie wurde sichergestellt, dass Wahlberechtigte zur BVV-Wahl nicht auch (kopierte) Wahlzettel für Abgeordnetenhaus, Bundestag oder Volksentscheid dem (verschlossenen) Wahlumschlag beifügen?

Zu 23.:

Die Landeswahlleiterin hatte die Bezirke in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundeswahlleiter dazu angehalten, dass die Briefwahlvorstände die Stimmzettelumschläge von ausweislich des Wahlscheines nur zur BVV Wahlberechtigten bei der Prüfung der Wahlbriefe kenntlich machen bzw. aussondern und gesondert öffnen.

24. Wie viele kopierte Wahlzettel insgesamt sind für die einzelnen Wahlen und den Volksentscheid jeweils (bitte nach Bezirken, Wahlkreisen und Wahllokalen angeben) gezählt worden?
25. Wie viele Sätze Briefwahlunterlagen sind in den einzelnen Berliner Bezirken an welchen Tagen ausgegeben/verschickt worden?

Zu 24.-25.:
Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Berlin, den 14. Oktober 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport